



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Merck KGaA
SO-SPO Genehmigungen und Umwelt
HPC: U26/002
Frankfurter Str. 250
64293 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/Da 43.2-53e621-MD-121a-Gla**
Ihr Zeichen: MD-H2-(9)
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechpartnerin: Claudia Glaser
Zimmernummer: 2.077
Telefon/ Fax: 06151 12-3754/ 5266
E-Mail: claudia.glaser@rpda.hessen.de
Datum: 23. Mai 2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25. Oktober 2013 wird der

Merck KGaA

nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 64293 Darmstadt, Frankfurter Str. 250
Gemarkung Darmstadt,
Flur 32,
Flurstück 1/4,
Gebäude H2 und H4,

eine Produktionsanlage zur Herstellung von Stoffen durch biologische Umwandlung (H2) zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 231 t/a Natriumcaprylat und zu einer damit verbundenen Kapazitätserhöhung der Gesamtanlage von derzeit 500 t/a auf 731 t/a.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

II.
Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt „Organische Feinchemikalien“.

III.
Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	Antragsformular 1/1	1-1 bis 1-4
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage)	1-5
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-2
3	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-3
4	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-4
	Lageplan Werk Darmstadt vom 30.09.2013	GA39_BLD004_G01GA
	Topografische Karte	1 Seite
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	6-1
	Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-2
	Apparateliste	7 Seiten
	Apparateaufstellung Kellergeschoss, Geb. H2, vom 12.12.13	GA39_ALD008_G03GA
	Apparateaufstellung Erdgeschoss, Geb. H2, vom 12.12.13	GA39_ALD009_G03GA
	Apparateaufstellung 1. Obergeschoss, Geb. H2, v. 12.12.13	GA39_ALD010_G03GA
	Apparateaufstellung 1. Obergeschoss, Geb. H4, v. 12.12.13	GA39_ALD011_G03GA
	Apparateaufstellung 2. Obergeschoss, Geb. H4, v. 12.12.13	GA39_ALD012_G03GA
	Apparateaufstellung 3. Obergeschoss, Geb. H4, v. 12.12.13	GA39_ALD013_G03GA
	Apparateaufstellung 4. Obergeschoss, Geb. H4, v. 12.12.13	GA39_ALD014_G03GA
	Verfahrensbeschreibung	6-3 bis 6-5
	Verfahrensfließbild Na-Caprylat, Blatt 1 von 3	GA39_AFE001_G01GA
	Verfahrensfließbild Na-Caprylat, Blatt 2 von 3	GA39_AFE002_G02GA
	Verfahrensfließbild Na-Caprylat, Blatt 3 von 3	GA39_AFB001_G01GA
	Betriebsbeschreibung	6-6
7	Stoffe, Stoffmengen, -daten	
	Formular 7/1 (Eingänge)	7-1
	Formular 7/2 (Ausgänge)	7-2

	Formular 7/3 (Zwischenprodukte)	7-3
	Formular 7/4 (Sonstige Abfälle)	7-4
	Formular 7/5 (maximaler Hold-Up)	7-5
	Formular 7/6 (Stoffdaten)	7/6-1 bis 7/6-4
8	Luftreinhaltung	8-1 bis 8-2
	Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen)	8-3 bis 8-5
	Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung)	8-6 bis 8-9
	Emissionsquellenplan H2 und H4 vom 26.09.13	GA39_ELD002_G01GA
9	Abfallvermeidung und -verwertung	
	Formular 9/1 (Verwertung von Abfällen)	9-1
	Formular 9/2 (Beseitigung von Abfällen)	9-2
10	Abwasser	
	Formular 10 (Abwasserdaten)	10-1 bis 10-8
11	Abfallentsorgungsanlage	11-1
12	Energieverwendung	12-1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13-1
	Überschlägige Prognose nach TA-Lärm 98, Abschn. 2.4 inkl. Immissionsberechnung	13-2 bis 13-5 6 Seiten
14	Anlagensicherheit	14-1 bis 14-12
	Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage)	14-13
	Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich)	14-14 bis 14-16
	Formular 14/3 (Land Use Planning)	14-17
15	Arbeitsschutz	
	Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	15-1 bis 15-2
	Formular 15/2 (Erläuterungen)	15-3 bis 15-4
	Arbeitsschutz	15-5 bis 15-6
	Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung etc.)	15-7
	Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	15-8
16	Brandschutz	
	Formulare 16/1.1-1.4, Gebäude H2	16-1 bis 16-4
	Formulare 16/1.1-1.4, Gebäude H4/Brandabschnitt Süd	16-5 bis 16-8
	Feuerwehreinsatzplan - Erläuterungen	2 Seiten
	Feuerwehreinsatzplan H2, Kellergeschoss, vom 19.12.11	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan H2, Erdgeschoss, vom 20.12.11	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan H2, 1. Obergeschoss, vom 20.12.11	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan H2, 2. Obergeschoss, vom 20.12.11	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan H4, 1. Obergeschoss, vom 18.12.11	1 Seite

	Feuerwehreinsatzplan H4, 2. Obergeschoss, vom 26.04.12	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan H4, 3. Obergeschoss, vom 26.04.12	1 Seite
	Feuerwehreinsatzplan H4, 4. Obergeschoss, vom 26.04.12	1 Seite
17	Wassergefährdende Stoffe	17-1
18	Bauantrag	18-1
19	Sonstige Konzessionen	19-1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-6
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.2

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

1.10

Eingesetzte Rohstoffe, erzeugte Stoffe, Apparaturbelegungen und durchgeführte Reaktionen sind zu protokollieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Für die Anlage ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen, in dem die wiederkehrenden Fristen, die Art der Prüfungen sowie die durchzuführenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten festzulegen sind. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

2. Luftreinhaltung

2.1 Ableitung der Abgase

2.1.1

Die Abgase der nachgenannten Quellen sind mindestens in folgender Höhe abzuleiten:

- Quelle E0001 mit 9,3 m
- Quelle E0002 mit 25,3 m
- Quelle E0003 mit 4,0 m

2.1.2

Die Abgasableitung der Emissionsquellen E0002 und E0003 ist so zu konzipieren, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben erreicht wird.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1

Für die Quellen E0002 und E0003 wird die folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen, gemäß Ziffer 5.2.1 der TA Luft, den folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	0,20 kg/h
---------------------------------------	-----------

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission.

2.2.2

Der Grenzwert in Ziffer IV. 2.2.1 bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0°C, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

2.2.3

Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.3 Messung und Überwachung zur Luftreinhaltung

2.3.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer IV. 2.2.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

2.3.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.3.3

Die Messungen sind beim Zustand der höchsten Emission durchzuführen.

2.3.4

Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

2.3.5

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2.3.6

Die Messungen gemäß Ziffer IV. 2.2.1 des Bescheides sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

2.4 Messplätze/Probenahmestellen

2.4.1

Zur Durchführung der unter Ziffer IV. 2.3 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.4.2

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach §26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

2.4.3

Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

2.4.4

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.5 Messplan/Messtermin/Messbericht

2.5.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikation

nen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

2.5.2

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes, den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

2.5.3

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mondstraße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

2.5.4

Die nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

3. Sonstige Betreiberpflichten

3.1 Betriebseinstellung

3.1.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

3.1.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind vorrangig einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

3.1.3

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

3.1.4

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

4. Sonstiges Öffentliches Recht

4.1 Wassergefährdende Stoffe

Sämtliche Bodenfelder des Raumes, in dem sich die HBV-Anlagen (GA39P134 und GA39P144) befinden, sind mit verschließbaren Bodeneinläufen auszustatten. Die Bodeneinläufe dürfen nur zu Reinigungszwecken geöffnet werden. An den Türen des Raumes sind Auslaufsperrn anzubringen, um ein ausreichendes Rückhaltevolumen zu gewährleisten. Die Bodeneinläufe und Auslaufsperrn sind mindestens halbjährlich durch Beauftragte des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

4.2. Abfallrecht

4.2.1

Die anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen:

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
1.01 A _B 01 Aktivkohle (Adsorberrückstände)	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
A _B 3 kontaminierte Verpackungen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 2 Reinigungsabfälle (Papier, Lappen, Handschuhe etc.), verunreinigte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Filtermaterial/-stäube		

4.2.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

4.3. Arbeitsschutz

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die den sicheren Umgang mit den im Betrieb auftretenden gefährlichen Stoffen beschreiben. Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach regelmäßig anhand der Betriebsanweisungen zu schulen.

V. Hinweise

Hinweise zum Lärmschutz

- a) Maschinen, Aggregate, Apparaturen usw. sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Lärminderungstechnik vermeidbar sind. Dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen sind (beispielhaft) Folgende:

Geräte sollen so aufgestellt werden und betrieben werden, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden. Sie sollten ausreichend schwingungsdynamisch gegenüber dem Baukörper entkoppelt werden.

Rohrleitungen und Kanäle sollten mittels biegeweicher, ausreichend luftschalldämpfter Kompensatoren von den jeweiligen Erregern sowie gegenüber dem Baukörper akustisch entkoppelt werden.

Dabei sollte auf schalltechnisch korrekte Montage und die Berücksichtigung aller Lastfälle geachtet werden.

- b) Die durch das Vorhaben veränderten akustischen Bedingungen sind - vereinbarungsgemäß - in das Schallkataster 2012 - oder die nächste Version - der Fa. Merck am Standort Darmstadt - kurz Lärmkataster - einzuarbeiten.

Abfallrechtliche Hinweise

- c) Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.
- d) Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.
- e) Bei Beseitigung sind gefährliche Abfälle gemäß §27 Abs. 2 HAKrWG der HIM GmbH anzudienen.
- f) Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Hinweis zum Chemikalienrecht

- g) Das Produkt Natriumcaprylat (CAS-Nr. 1984-06-1) wurde von Ihnen bisher nur vorregistriert. Es sollen zukünftig von diesem Stoff 231 t/a hergestellt werden. Die Frist zur Registrierung von 100 jato-Stoffen war im Mai 2013. Damit ist das Produkt Na-Caprylat zu registrieren, sobald 1 t/a hergestellt wird.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 19. Juli 2013 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 23. Dezember 2013 unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-MD-121 bestätigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA hat am 25. Oktober 2013 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Produktionsanlage zur Herstellung von Stoffen durch biologische Umwandlung (H2) zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u. g. Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 27. Februar 2014 entsprechend vervollständigt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 10. März 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, im Darmstädter Echo sowie im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 17. März 2014 bis 16. April 2014 im Regierungspräsidium gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 17. März 2014 bis 30. April 2014 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage ei-

ner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung anhand der Kriterien nach der Anlage 2 des UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Da der Antrag vor dem 7. Januar 2014 eingereicht worden ist, ist gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV kein Ausgangszustandsbericht zu fordern.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich Belange des Immissionsschutzes, des Wasser- und Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie Fragen des Chemikalienrechts

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die insbesondere bei der Trocknung entstehenden staubförmigen Emissionen werden nach dem Stand der Technik über einen Wasserwäscher gereinigt. Die Ableitung der Emissionen erfolgt nach Nr. 5.5 TA Luft. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden.

Mit Schreiben vom 7. April 2014 hat sich die Antragstellerin darüber hinaus einverstanden erklärt, dass im Rahmen dieses Genehmigungsbescheids die Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen für die gesamte Anlage festgelegt werden. Da es sich bei dieser Anlage um eine nach § 67 Abs. 2 BImSchG - aufgrund der Änderung der 4. BImSchV erst seit dem 2. Mai 2014 genehmigungsbedürftige - angezeigte Anlage handelt, liegen noch keine entsprechenden Anforderungen vor.

Da für die Quellen E0002 und E0003 keine entgegenstehenden Fakten vorgetragen wurden, wird - zur besseren Verteilung der Abgase - die in der VDI 2280 genannte Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s in der Nebenbestimmung IV 2.1.2 festgelegt. Den Ausführungen in Ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2014 bezüglich der Quelle E0001 wurde gefolgt.

Lärm

Aufgrund des großen Abstands der Anlage zur nächsten Wohnbebauung liefert diese keinen wesentlichen Beitrag zu den Schallimmissionen an den Aufpunkten. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Die Produktionsanlage zur Herstellung von Stoffen durch biologische Verfahren (H2) ist Teil des Betriebsbereichs der Merck KGaA am Standort Darmstadt. Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Die Anlage H2 ist kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Bei der hiermit genehmigten Herstellung von Natriumcaprylat werden keine Störfallstoffe eingesetzt. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und das Herstellungsverfahren für Natriumcaprylat so gestaltet ist und durchgeführt wird, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Abfallvermeidung und -verwertung

Die verbleibenden Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, werden ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 (1) Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Nutzbare Energie oder Wärme fällt bei dem beantragten Verfahren nicht an. Die relativ geringe Restwärme nach der Trocknung kann aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden. Nach dem Abluftwäscher ist keine nutzbare Wärme mehr vorhanden.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel IV. 3.1 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der unter Ziffer IV. 4.1 aufgeführten Nebenbestimmung - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. 4.2 aufgeführten Auflagen und unter V. c) bis f) aufgeführten Hinweise befolgt werden.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der unter Ziffer IV. 4.3 aufgeführten Nebenbestimmung - genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Europäischen Abfallverzeichnis, in den einschlägigen DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten

Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Gewässerschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 15. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Glaser)

Anlagen:

Antragsunterlagen (1 Ordner)